

A n t w o r t

des Ministeriums der Justiz

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Matthias Lammert (CDU)
– Drucksache 17/14047 –

Verdachts des Subventionsbetrugs in besonders schwerem Fall durch unberechtigte Beantragung von Corona-Soforthilfen

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/14047** – vom 22. Dezember 2020 hat folgenden Wortlaut:

Laut dem Zeitungsbericht „Betrug mit Corona-Hilfen im ganz großen Stil“, veröffentlicht in der Rhein-Zeitung vom 18. Dezember 2020, ermittelt die Staatsanwaltschaft Koblenz gegen 13 männliche und sieben weibliche Beschuldigte mit bulgarischer Staatsangehörigkeit im Alter von 30 bis 67 Jahren wegen des Verdachts des Subventionsbetrugs sowie der Anstiftung hierzu (§§ 264 Abs. 1 Nr. 1, 26 Strafgesetzbuch).

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie gliedern sich die 20 Beschuldigten nach Aufenthaltsstatus auf, und welche sind die zuständigen Ausländerbehörden?
2. Haben die zuständigen Ausländerbehörden den Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt von EU-Staatsangehörigen gemäß Freizügigkeitsgesetz/EU bei den 20 bulgarischen Tatverdächtigen festgestellt?
3. An welchen Orten fanden in Rheinland-Pfalz am 17. Dezember 2020 in diesen Zusammenhang Durchsuchungen statt?
4. Wie hoch sind die vermögensabschöpfenden Maßnahmen?
5. Wurden alle Scheinfirmen von den Gewerbeämtern von Amts wegen abgemeldet?
6. Welchen konkreten Maßnahmen haben die Fahrerlaubnisbehörden auf der Grundlage von § 2 Abs. 12 Straßenverkehrsgesetz bei den 20 Tatverdächtigen ergriffen (bitte nach Fahrerlaubnisbehörden aufgliedern)?
7. Wird der Großeinsatz vom 17. Dezember 2020 der Organisierten Kriminalität zugeordnet? Wenn nein, warum nicht?

Das **Ministerium der Justiz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 14. Januar 2021 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Bei den 20 bulgarischen Staatsangehörigen handelt es sich um freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger. Zuständige Ausländerbehörden sind die Stadtverwaltung Koblenz und die Kreisverwaltungen Neuwied, Mayen-Koblenz, Rhein-Hunsrück-Kreis, Ahrweiler, Westerwaldkreis.

Zu Frage 2:

Von den Ausländerbehörden wurden bislang keine Verlustfeststellungen nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU getroffen, da keine rechtskräftigen Verurteilungen vorliegen, die Anlass zur Prüfung entsprechender Maßnahmen geben könnten.

Zu Frage 3:

Die Durchsuchungen fanden in Weißenthurm, Koblenz, Bendorf, Boppard, Höhr-Grenzhausen, Sinzig und Ransbach-Baumbach statt.

Zu Frage 4:

Die Vermögensarreste belaufen sich auf insgesamt 117 000 Euro. In welcher Höhe sie tatsächlich werthaltig sind, bleibt abzuwarten.

Zu Frage 5:

Der Landesregierung selbst liegen hierzu keine Informationen vor. Eine Abfrage bei den identifizierten Gewerbeämtern hat ergeben, dass – soweit die Beschuldigten dort bekannt sind – bisher keine Abmeldungen von Amts wegen erfolgt sind.

Zu Frage 6:

Nach Mitteilung der Fahrerlaubnisbehörden stellen die im Raum stehenden strafrechtlichen Verhaltensweisen grundsätzlich keine Sachverhalte dar, die auf nicht nur vorübergehende Mängel hinsichtlich der Eignung oder auf Mängel hinsichtlich der Befähigung einer Person zum Führen von Kraftfahrzeugen schließen lassen. Vor diesem Hintergrund sowie mangels entsprechender Mitteilungen nach § 2 Abs. 12 Straßenverkehrsgesetz (StVG) wurden keine konkreten Maßnahmen getroffen. Auf eine Aufgliederung nach Fahrerlaubnisbehörden wird daher verzichtet.

Zu Frage 7:

Nein. Die entsprechenden Indikatoren für das Vorliegen Organisierter Kriminalität gemäß der Anlage E zu den Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren sind nicht erfüllt.

Bezüglich des Inhalts der Anlage E wird auf die Antwort zu Frage 2 der Kleinen Anfrage – Drucksache 17/12949 – (Drucksache 17/13170) und die dort beigefügte Anlage verwiesen.

Herbert Mertin
Staatsminister